

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. November 1973

zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für Zollfragen

(73/351/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Europäische Parlament hat mehrfach bei der Prüfung von Vorschlägen der Kommission im Zollbereich die Ansicht vertreten, die Einsetzung eines für alle Zollfragen zuständigen beratenden Ausschusses der interessierten Berufsgruppen würde „einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung der EWG darstellen“⁽¹⁾.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Vertretung der Berufsinteressen bei allen sich im Zollbereich stellenden Problemen einen institutionellen Rahmen zu schaffen ; in diesem Zusammenhang hat er vorgeschlagen, analog zu den Einrichtungen, die den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zur Seite gestellt wurden, einen beratenden Ausschuß einzusetzen⁽²⁾.

Für die Kommission ist es von Bedeutung, die Stellungnahmen der Berufsgruppen und Verbraucher zu Fragen in Zusammenhang mit dem Funktionieren der Zollunion einholen zu können. Dabei müssen alle unmittelbar interessierten Berufsgruppen und die Interessenvertretungen der Verbraucher in der Lage sein, ihre Auffassung im Rahmen der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen zur Geltung zu bringen.

Die interessierten Berufskreise haben sich auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossen oder sind in internationalen Verbänden vertreten. Die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind ebenfalls in der Lage, sich auf Gemeinschaftsebene vertreten zu lassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuß für Zollfragen, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung des gemeinschaftlichen Zollrechts und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Bestimmungen zu treffen hat.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus 33 Mitgliedern.

Er setzt sich aus den Vertretern folgender Wirtschaftsgruppen zusammen : Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Transportunternehmen, Bankinstitute, Versicherungswesen, Zollspediteure und Zollagenten (einschließlich der Speditionsunternehmen), Fremdenverkehrseinrichtungen, Arbeitnehmer und Verbraucher.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- drei auf die Industrie,
- einer auf das Handwerk,
- drei auf die Landwirtschaft (davon einer auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften),
- vier auf die Handelsverbände,
- drei auf die Industrie- und Handelskammern,
- einer auf den Eisenbahngüterverkehr,
- einer auf den Straßengüterverkehr,
- einer auf den Seefrachtverkehr,
- einer auf den Binnenschiffahrtverkehr,
- einer auf den Luftfrachtverkehr,
- einer auf die Bankinstitute,
- einer auf das Versicherungswesen,
- drei auf die Zollspediteure und Zollagenten (einschließlich der Speditionsunternehmen),
- zwei auf die Fremdenverkehrseinrichtungen,

⁽¹⁾ Dok. PE Nr. 34 vom 15. 5. 1968 und ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 2.

- vier auf die Arbeitnehmer,
- drei auf die Verbraucher (davon einer auf die Konsumgenossenschaften).

Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt.

Für jeden der ihnen zustehenden Sitze schlagen die auf Gemeinschaftsebene oder auf internationaler Ebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände, die für die mit Zollangelegenheiten zusammenhängenden Tätigkeiten am repräsentativsten sind, der Kommission zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit aus der Gemeinschaft vor.

Artikel 5

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die Mitglieder des Ausschusses bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederernennung im Amt.

Die Amtszeit eines Mitglieds endet vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuß oder im Todesfall. Die Amtszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, falls die Organisation, die seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das ausgeschiedene Mitglied wird für die noch verbleibende Amtszeit nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

Für die Tätigkeit im Ausschuß wird keine Vergütung gewährt.

Artikel 6

Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Artikel 7

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 8

Der Ausschuß kann jede Person, die hinsichtlich einer auf der Tagesordnung stehenden Frage beson-

dere Kenntnisse besitzt, als Sachverständigen zur Teilnahme an seinen Arbeiten hinzuziehen.

Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, die zu ihrer Anwesenheit Anlaß gegeben hat.

Artikel 9

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 10

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 11

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigefügt.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder — auf Antrag — den zuständigen eingesetzten Zollausschüssen mitgeteilt.

Artikel 12

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht weitergeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Brüssel, den 7. November 1973

Artikel 13

Für die Kommission

Der Präsident

Dieser Beschluß tritt am 7. November 1973 in Kraft.

François-Xavier ORTOLI
